

**4844 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates****B e r i c h t  
des Sozialausschusses**

über den Beschuß des Nationalrates vom 17. Juni 1994 betreffend ein Bundesgesetz mit dem das Landarbeitsgesetz 1994 geändert wird

Zahlreiche Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, die Inhalt des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind, enthalten arbeitsrechtliche Bestimmungen, die für die Land- und Forstarbeiter derzeit noch nicht erfüllt werden.

Darüber hinaus wurden im Landarbeitsgesetz 1984 (LAG) noch nicht alle Novellen zum Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) nachvollzogen, die in den letzten drei Jahren erfolgten und teilweise ebenfalls eine Anpassung an das EWR-Recht enthalten.

Das Fehlen von Arbeitszeitgrenzen hinsichtlich der Beschäftigung von familieneigenen jugendlichen Arbeitskräften widerspricht der UN-Konvention über die Rechte des Kindes.

Ziel des vorliegenden Gesetzesbeschlusses ist die Anpassung des Landarbeitsgesetzes 1984 an das Recht der Europäischen Gemeinschaften, soweit dieses in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, und an die seit 1990 erfolgten, noch nicht nachvollzogenen Novellen zum Arbeitsverfassungsgesetz, sowie weiters die gänzliche Erfüllung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes im Bereich des Arbeitsrechtes der Land- und Forstwirtschaft.

Der vorliegende Gesetzesbeschuß enthält zahlreiche Grundsatzbestimmungen. Die Frist zur Erlassung von Ausführungsgesetzen durch die Länder ist gemäß Z 35 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses kürzer als sechs Monate. So bedarf es hiezu gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG der Zustimmung des Bundesrates.

Der Sozialausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 21. Juni 1994 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag,

1. gegen den Beschuß des Nationalrates vom 17. Juni 1994 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird, keinen Einspruch zu erheben,
2. der in Z 35 (§ 239 Abs. 5 des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses) enthaltenen Fristsetzung zur Ausführungsgesetzgebung der Länder gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Wien, 1994 06 21

Johann P a y e r  
Berichterstatter

Hedda K a i n z  
Vorsitzende